

Statut
des Vereines

“FH OÖ Sports Team“

Gründungsmitglieder:

Obmann: Mag. Dr. Christian Schweighofer

Obmann-Stellvertreter Linz: Mag. Dr. Christian Stark

Obmann-Stellvertreter Wels: Elke Aigner

Obmann-Stellvertreter Steyr: Ing. Mag. (FH) Maria Heindler

Obmann-Stellvertreter Hagenberg: Irmgard Deibl

Finanzverwaltung/Kassier: Josef Viechtbauer

Finanzverwalter-Stellvertreter: Mag. Dr. Christian Schweighofer

Schriftführer: Mag. Dr. Christian Schweighofer

Beschlossen in der Gründungs-Mitgliederversammlung vom 17. März 2010

Inhalt

1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	3
2	Vereinsziele	3
3	Mittel zur Erreichung der Vereinsziele	4
4	Mitgliedschaft.....	4
5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
8	Vereinsorgane.....	7
9	Mitgliederversammlung	8
10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
11	Vorstand.....	10
12	Aufgaben des Vorstandes	11
13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	13
14	Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer	14
15	Schiedsgericht.....	16
16	Auflösung des Vereines	17

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „FH OÖ Sports Team“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Linz.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2 Vereinsziele

- 2.1 Der Verein ist überparteilich, unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet. Er ist in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 2.2 Der Verein hat folgende Ziele:
 - ✚ Kontakt- und Freundschaftspflege aller Fachhochschul-Mitglieder, die über die einzelnen Standorte hinausgeht (Fachhochschul-Mitglieder sind alle haupt- und nebenberuflich Lehrenden, Studenten, Absolventen, sowie Management- und Verwaltungspersonal)
 - ✚ Werbung für die FH OÖ und Verbreitung der fachhochschulischen Idee auf breiter sportlicher Basis durch Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettbewerben in der FH-Vereinsdress.
 - ✚ Gemeinsame sportliche Aktivitäten in der Freizeit
 - ✚ Teilnahme an Wettkämpfen und Sportveranstaltungen im In- und Ausland
 - ✚ Teilnahme an Trainings- und Kursen
 - ✚ Abhaltung von Trainingslagern zur Wettkampfvorbereitung
 - ✚ Erlernen von Sportarten
 - ✚ Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter
 - ✚ Integration von Studierenden, Alumni und nebenberuflichen Lektoren in gemeinsame sportliche Interessen und Aktivitäten

3 Mittel zur Erreichung der Vereinsziele

3.1 Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- ✚ Beiträge der Mitglieder
- ✚ Spenden
- ✚ Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- ✚ Veranstaltungen
- ✚ Werbung jeglicher Art
- ✚ Abschluss von Sponsorvereinbarungen
- ✚ Abhaltung von Lehrgängen und Kursen

4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein ist mitglieder- und veranstaltungsorientiert.

4.2 Mitglieder können physische und juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

4.3 Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinsziele aktiv unterstützen und fördern. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die haupt- bzw nebenberuflich an der FH-OÖ tätig sind, Studenten, Alumni und deren Familienangehörige, sowie Personen, die ein Naheverhältnis zur FH-OÖ haben, wie insbesondere Schüler.

4.4 Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern, ohne aktiv mitzuarbeiten

4.5 Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.2 Vor Entstehung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer nur vorläufig; diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligem Austritt oder Ausschluss.

6.2 Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

6.4 Wichtige Gründe sind insbesondere:

✚ grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane

✚ Mißachtung und Verletzung der Vereinsziele

- ✚ unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines
- ✚ unehrenhaftes oder regelwidriges Verhalten bei Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen
- ✚ Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung
- ✚ Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig

6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

6.6 Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, etc) zurückzustellen.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte der Mitglieder:

- ✚ Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen und die bereitgestellten Sportstätten zu benutzen
- ✚ Jedes Mitglied ist berechtigt, Sportbekleidung und Wettkampfdressen im Rahmen von Bekleidungsaktionen zu den vom Vorstand beschlossenen vergünstigten Preisen zu beziehen
- ✚ Jedes Mitglied ist berechtigt, in Partnergeschäften zu dem vom Vorstand bekanntgegebenen vergünstigten Preisen einzukaufen (Entleihen von Rabattkarten)

7.2 Pflichten der Mitglieder:

- ✚ Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern
- ✚ Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt
- ✚ Jedes Mitglied ist verpflichtet, dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, sowie die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen
- ✚ Jedes Mitglied ist verpflichtet, im öffentlichen Auftritt sowie bei Veranstaltungen und Wettbewerben, die Ehre des Vereins und der Fachhochschule OÖ zu wahren und besondere sportliche Fairness walten zu lassen
- ✚ Jedes Mitglied ist auch angehalten, zumindest einmal im Jahr im Rahmen einer Veranstaltung ehrenamtlich mitzuwirken

8 Vereinsorgane

8.1 Organe des Vereines sind:

- ✚ Mitgliederversammlung
- ✚ Vorstand
- ✚ Rechnungsprüfer
- ✚ Schiedsgericht

8.2 Die Funktionsperiode der Organe nach Abs 1 beträgt 4 Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

8.3 Es besteht die Möglichkeit, eine oder mehrere Geschäftsordnungen für die Vereinsorgane zu erlassen. Diese Möglichkeit wird je nach Bedarf in Anspruch genommen.

9 Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen

- ✚ auf Beschluss des Vorstandes
- ✚ auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
- ✚ auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG)
- ✚ auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG)

9.3 Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

9.4 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

9.5 Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das

Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktionen eines Obmannes, Kassiers, Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.

- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 9.7 Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.8 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.
- 10.2 Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- ✚ Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
- ✚ Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
- ✚ Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- ✚ Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 14 Abs 5; § 5 Abs 5 VerG)
- ✚ Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand
- ✚ Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts
- ✚ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- ✚ Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume
- ✚ Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

11 Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- ✚ Obmann
- ✚ 4 Obmann-Stellvertretern an den 4 Standorten der FH OÖ
- ✚ Kassier
- ✚ Kassier-Stellvertreter
- ✚ Schriftführer

11.2 Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf

unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- 11.3 Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.
- 11.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- 11.6 Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.
- 11.7 Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.

12 Aufgaben des Vorstandes

12.1 Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

12.2 Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

12.3 Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

12.4 Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:

- ✚ über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
- ✚ für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen
- ✚ dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren
- ✚ das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen
- ✚ das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs 1 VerG)
- ✚ innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs 1 VerG)
- ✚ eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG)

- ✚ von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs 4 VerG)
- ✚ die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs 4 VerG)
- ✚ erforderliche Meldungen an Behörden (zB Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen
- ✚ zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln
- ✚ Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen

13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Obmann:

- ✚ Der Obmann führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen im Aussenverhältnis. Dem Obmann steht Einzelgeschäftsführung und Einzelvertretung zu. Er ist jedoch befugt, bestimmte Tätigkeiten zu delegieren. Delegierte Geschäftsführungs- und Vertretungshandlungen sollten in der Geschäftsordnung festgehalten sein. Der Obmann ist die treibende Kraft des Vereins, auch aus sportlicher Sicht. Der Obmann gibt den grundsätzlichen Vereinskurs vor. Als Webmaster pflegt er die vereinseigene Homepage. Er erstellt gemeinsam mit den Obmann-Stellvertretern und dem Kassier das Jahresbudget. Der Obmann ist insbesondere für den Abschluß von Sponsorvereinbarungen und alle Maßnahmen zuständig, die die Interessen des Gesamtvereines betreffen. Als Schriftführer führt er Protokolle und die Vereinskorrespondenz. Der Obmann pflegt den Kontakt zu den Sponsoren und zum FH-Studentenvetreter.

13.2 Obmann-Stellvertreter an den Standorten:

- ✚ Die Obmann-Stellvertreter an den Standorten vertreten den Fachhochschul-Sportverein vor Ort am jeweiligen FH-Standort. Vertretungen im Aussenverhältnis, die die gewöhnliche Geschäftstätigkeit eines Obmann-Stellvertreters vor Ort übersteigen, müssen mit dem Obmann abgestimmt werden. Die Obmann-Stellvertreter erheben den jeweiligen Standortbedarf an Sportmöglichkeiten und Sportstätten und halten das Kursprogramm aufrecht. Obmann-Stellvertreter sind die treibende Kraft am jeweiligen Standort und sollen daher selbst in einer vom Sportverein gepflegten Sportsparte bzw Sektion erfolgreich aktiv sein. Als Bindeglied zwischen Gesamtvorstand bzw Obmann und den Fachhochschul-Mitgliedern vor Ort sind sie ein wesentlicher Bestandteil der Fachhochschul-Sportkultur.

13.3 Kassier:

- ✚ Der Kassier führt die Vereinskasse und das Vereinskonto und sorgt für ausreichende Deckung am Vereinskonto.

13.4 Eine gesonderte Geschäftsordnung weist jedem Vorstandsmitglied die Aufgaben detailliert zu.

14 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes aus dem Kreise der Vereinsmitglieder 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2 Sie haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs 2 VerG).

14.3 Die Mitglieder des Vorstandes haben

- ✚ den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen
- ✚ Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen
- ✚ vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 9 Abs 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs 5 VerG)
- ✚ auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs 3 VerG)
- ✚ Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- ✚ Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs 2 VerG, § 11 Abs 6 VerG).
- ✚ Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs 2 VerG) ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode (§ 8 Abs 2 VerG) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

15 Schiedsgericht

15.1 Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

15.2 Es setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

✚ Geschäftsführer FH OÖ Management GmbH

✚ Dekane aller 4 FH OÖ Standorte

15.3 Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung der Streitparteien bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

15.4 Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs 1 VerG).

15.5 Das Verfahren orientiert sich an den Grundsätzen der ZPO.

15.6 Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

16 Auflösung des Vereines

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2 Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert an den Studentenverein der FH OÖ zu übertragen, der es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- 16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs 3 VerG).